

Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der *Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmässig einer strengen Bindung* (vgl. BVerfGE 55, 72 (88)). Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten annähern und je grösser deshalb die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt. Die engere Bindung ist jedoch nicht auf personenbezogene Differenzierungen beschränkt. Sie gilt vielmehr auch, wenn eine *Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen* bewirkt. Bei lediglich *verhaltensbezogenen Unterscheidungen* hängt das Mass der Bindung davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (vgl. BVerfGE 55, 72 (89)). Überdies sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung *grundrechtlich geschützter Freiheiten* nachteilig auswirken kann (vgl. BVerfGE 60, 123 (134); 82, 126 (146)).

Der unterschiedlichen Weite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums entspricht eine *abgestufte Kontrolldichte bei der verfassungsgerichtlichen Prüfung*. Kommt als Massstab nur das Willkürverbot in Betracht, so kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nur festgestellt werden, wenn die Unsachlichkeit der Differenzierung *evident* ist (vgl. BVerfGE 55, 72 (90)). Dagegen prüft das Bundesverfassungsgericht bei Regelungen, die *Personengruppen* verschieden behandeln oder sich auf die *Wahrnehmung von Grundrechten* nachteilig auswirken, *im einzelnen [sic] nach*, ob für die vorgesehene Differenzierung *Gründe* von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 82, 126 (146)).

Die Erwägungen, die dieser Abstufung zugrunde liegen, sind auch für die Frage von Bedeutung, inwieweit dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Ausgangslage und der möglichen Auswirkungen der von ihm getroffenen Regelung eine Einschätzungsprärogative zukommt. Für die Überprüfung solcher Prognosen gelten ebenfalls